

<u>Beratungsvorlage:</u>	<input type="checkbox"/> der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP	am
	<input type="checkbox"/> der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP	am
	<input type="checkbox"/> der öffentlichen BA-Sitzung	TOP	am
	<input checked="" type="checkbox"/> der öffentlichen GR-Sitzung	TOP 12.5	am 17.12.2024

TOP:

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat von Herrn Daniel Rösch

Sachverhalt:

Herr Daniel Rösch (Gruppierung der CDU) beantragte mit Schreiben vom 19. November 2024 sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat (Anlage 1).

Geregelt ist der Sachverhalt in § 16 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

§ 16 Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1)
¹Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. ²Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

1. ein geistliches Amt verwaltet,
2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
5. anhaltend krank ist,
6. das 67. Lebensjahr oder als Ehrenbeamter das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

³Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

(2)
 Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.

...

Die in § 16 Abs. 1 GemO genannten wichtigen Gründe sind nicht abschließend. Es sind lediglich beispielhaft eine Reihe von Tatbeständen aufgelistet. Der Kommentar Kunze/Bronner/Katz zur Gemeindeordnung geht davon aus, dass ein wichtiger Grund dann angenommen werden kann, wenn unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls dem Bürger (Herrn Rösch) die weitere Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht (mehr) zugemutet werden kann. Das öffentliche Interesse der Gemeinde an der Fortsetzung der ehrenamtlichen Tätigkeit tritt dann hinter das private Interesse des Bürgers.

In der Gemeinde Umkirch ist ein ähnlicher Fall geschehen. Ein Gemeinderat, mit anwaltlicher Tätigkeit in Offenburg, erklärte, dass es ihm oftmals unmöglich sei, rechtzeitig zu Gemeinderatssitzungen zu kommen. Der Gemeinderat hatte die Anerkennung eines wichtigen Grundes zunächst abgelehnt, im Rahmen des Widerspruchsverfahren gab jedoch die Rechtsaufsicht dem Antragsteller Recht. Laut Pressebericht schrieb die Rechtsaufsichtsbehörde u.a., dass es problemlos möglich sei, ein Landtags- oder gar Bundestagsmandat abzulehnen, daher sollte an ein ehrenamtliches Mandat keine überzogenen Anforderungen gestellt werden.

Somit ist aus Sicht der Verwaltung davon auszugehen, dass die Begründung (berufliche Gründe) rechtfertigen, dass Herr Rösch die weitere Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass der von Herrn Rösch dargestellte Grund als „wichtiger Grund“ im Sinne des § 16 GemO anerkannt wird. Damit kann Herr Rösch aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Steyn, den 19. 11. 2

Daniel Kösel
Obervork 1
79252 Steyn.

Bürgermeisteramt Steyn

Emp. 19. Nov. 2024

An die Gemeinde Steyn
z. Hd. Hr. Link,

 19/11/24

Sehr geehrter Herr Link,
hiermit wie gewünscht die
schriftliche Antragstellung auf
Entlassung aus dem Ehrenamt
als Gemeindevorstand der Gemeinde Steyn
Grund: berufliche Gründe

Mit freundl. Grßen

D. Kösel